

Stellungnahme des Bundesverbandes Glasindustrie e.V. zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parla- ments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 21.12.2007 (KOM(2007) 844 endgültig)

Die Europäische Kommission hat Ende 2007 den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (im Folgenden: Novelle der IVU-Richtlinie) vorgelegt. Damit sollen sowohl die IVU-Richtlinie als auch sechs weitere Richtlinien zu Industrieemissionen zusammengeführt werden.

Der Bundesverband Glasindustrie e.V. (BV Glas) begrüßt grundsätzlich die Novelle der IVU-Richtlinie, da dadurch Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil der Betreiber von IVU-Anlagen in Deutschland abgebaut werden. Allerdings lehnen wir die Ausgestaltung des Richtlinienvorschlags in folgenden wesentlichen Punkten ab:

- **Ablehnung der Festlegung der in den BREF-Dokumenten enthaltenen assoziierten Emissionswerte als Grenzwerte**
- **Ablehnung der Veröffentlichungspflicht der Behördenberichte über Anlageninspektionen**

Daraus folgt zwangsläufig, dass vor dem Hintergrund der Novellierung der IVU-Richtlinie die aktuell laufende Überarbeitung des „Reference Document on Best Available Techniques in the Glass Manufacturing Industry“ (sog. Glas-BREF, das BVT-Merkblatt für die Glasindustrie) vom Oktober 2000 neu zu überdenken ist.

Im Folgenden werden die zwei Hauptkritikpunkte an der Novelle der IVU-Richtlinie und die Gründe für die Forderung nach einer Unterbrechung der Überarbeitung der Glas-BREF detailliert ausgeführt. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. vom 26.05.2008 und die Stellungnahme der IPPC-Alliance vom 22.04.2008, an denen wir mitgewirkt haben.

1) Ablehnung der Festlegung der in den BREF-Dokumenten enthaltenen assoziierten Emissionswerte als Grenzwerte

Nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 soll die zuständige Behörde Emissionsgrenzwerte festlegen, die die mit den besten verfügbaren Techniken gemäß der Beschreibung in den BVT-Merkblättern assoziierten Emissionswerte nicht überschreiten. Dadurch würden die Emissionswertbereiche aus den BVT-Merkblättern nachträglich zu Grenzwerten umdefiniert.

Dies ist aber gerade nicht Sinn und Zweck der Emissionswertbereiche aus den BREF-Dokumenten. So heißt es z. B. in dem „Reference Document on Best Available Techniques in the Glass Manufacturing Industry“ von Oktober 2000 in der Zusammenfassung unter Punkt 5: „Die genannten Zahlen sind keine Emissionsgrenzwerte und sollten nicht als solche verstanden werden. Die zugehörigen Emissionsgrenzwerte für jeden spezifischen Fall werden unter Beachtung der IPPC-Richtlinie und der am Standort geltenden Aspekte ermittelt werden müssen.“

Die in den BVT-Merkblättern beschriebenen Emissionswertbereiche beziehen sich auf den Anlagenbetrieb im Idealzustand, bei dem die einzelnen Emissionsparameter isoliert betrachtet werden. Die herangezogenen Emissionskonzentrationen resultieren im Wesentlichen aus Einzelmessungen, beschränken sich also auf kurze Messzeiträume. Als Emissionsgrenzwerte für genehmigte Parametergruppen sind sie nicht herangezogen worden und auch grundsätzlich nicht geeignet. Daher lehnt der BV Glas die Übernahme der Emissionswertbereiche als verbindliche Grenzwerte ab.

2) Ablehnung der Veröffentlichungspflicht der Behördenberichte über Anlageninspektionen

In Artikel 25 werden neue Vorschriften zur Anlageninspektion eingeführt. Artikel 25 Abs. 7 Satz 2 befasst sich mit dem Bericht der zuständigen Behörde über Anlageninspektionen, der der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden muss. Durch die Veröffentlichungspflicht werden die anlagenbezogenen Daten über die Überwachungsbehörde hinaus auch Dritten zugänglich gemacht. Das Vertrauensverhältnis, das bisher zwischen dem Anlagenbetreiber und der Überwachungsbehörde besteht, wird dadurch gestört. Die in europäischen Rechtsakten angelegten, immer weitergehenden Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit sind auf ein für die Industrie tragbares Maß zurückzuführen. Eine gegenüber der Öffentlichkeit bestehende Veröffentlichungspflicht über Anlageninspektionen wird abgelehnt.

3) Unterbrechung der Überarbeitung der Glas-BREF

Vor dem Hintergrund der Novelle der IVU-Richtlinie ist die Überarbeitung des „Reference Document on Best Available Techniques in the Glass Manufacturing Industry“ (sog. Glas-BREF) vom Oktober 2000 neu zu überdenken. Für die Überarbeitung der Glas-BREF ist es essentiell zu wissen, welchen Stand dieses Dokument und die darin enthaltenen Emissionswertbereiche nach der neuen IVU-Richtlinie haben werden. Daher sollte die Überarbeitung der Glas-BREF erst nach der Verabschiedung der neuen IVU-Richtlinie erfolgen.

Düsseldorf, der 21.07.2008